

Seit 30 Jahren beraten wir deutsche, österreichische und schweizerische Unternehmen sowie deren Niederlassungen in Frankreich in allen Fragen des französischen Unternehmensrechts. Führungskräften, Personal-, Rechts- und Finanzabteilungen sowie Vertriebsmitarbeitern stehen wir als Ansprechpartner und Wegweiser im Frankreichgeschäft zur Seite.



News | Steuerrecht | Erbrecht | Frankreich

Erbenermittlung in Frankreich: Wer zahlt die Genealogenkosten?

13. Februar 2026

Im Rahmen einer Erbschaft ist es für den französischen Notar unerlässlich, die Erben eines Verstorbenen genau zu ermitteln. Er muss die Erbstellung tatsächlich in einer notariellen Urkunde (*acte de notoriété*) feststellen.

Diese Urkunde ist notwendig, um den Erbenstatus zu bestätigen und die Verteilung des Nachlasses zu ermöglichen, einschließlich der Freigabe von Bankkonten und anderen finanziellen Angelegenheiten.

Sollte der Notar im Rahmen seiner eigenen Ermittlungen Schwierigkeiten haben, alle Erben zu ermitteln, oder sollte es Unsicherheiten bezüglich der Erbfolge geben, kann er die Expertise eines Genealogen hinzuziehen.

Dieser übernimmt die Aufgabe, fehlende Erben zu identifizieren und die Erbfolge zu klären. Der Notar erteilt dem Genealogen den Auftrag und übergibt ihm alle relevanten Informationen und Unterlagen.

Im Zuge seiner Recherche kontaktiert der Genealoge die gefundenen Erben und schließt mit ihnen einen Mandatsvertrag ab.



Anne-Lise Lamy DJCE

Avocat

lamy@rechtsanwalt.fr

T + 33 (0) 3 88 45 65 45



Cécile Robert

Juristin

robert@rechtsanwalt.fr

T + 33 (0) 1 53 93 82 90

www.rechtsanwalt.fr

Verantwortlichkeit der Erben für die Kosten des Genealogen

Obwohl der Notar den Genealogen beauftragt, ist er nicht derjenige, der die Honorare bezahlt. Die Erben selbst müssen für die Vergütung des Genealogen aufkommen.

Diese Kosten werden gemäß dem jeweiligen Erbanteil auf alle Erben verteilt. Die Höhe des Honorars des Genealogen wird in der Regel als Prozentsatz des Gesamtwertes des Nachlasses festgelegt und kann je nach Umfang und Komplexität der Recherche variieren.

Strasbourg

16 rue de Reims
F-67000 Strasbourg
T + 33 (0) 3 88 45 65 45
strasbourg@rechtsanwalt.fr

Paris

4 rue Paul Baudry
F-75008 Paris
T + 33 (0) 1 53 93 82 90
paris@rechtsanwalt.fr

Baden-Baden

Schützenstraße 7
D-76530 Baden-Baden
T + 49 (0) 7221 30 23 70
baden@rechtsanwalt.fr

Zürich

Bahnhofstrasse 10
CH-8001 Zürich
T +41 (0) 43 456 25 86
zuerich@rechtsanwalt.fr

Bordeaux

48 cours d'Alsace et Lorraine
F-33000 Bordeaux
T + 33 (0) 5 56 28 38 07
bordeaux@rechtsanwalt.fr

Sarreguemines

50 rue de Grosbliederstroff
F-57200 Sarreguemines
T + 33 (0) 3 87 02 99 87
sarreguemines@rechtsanwalt.fr

Zudem können zusätzliche Auslagen, wie etwa für Archivgebühren oder Reisekosten, anfallen.

Sollte ein Erbe seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen, hat der Genealoge das Recht, rechtliche Schritte einzuleiten. Diese Praxis sicherstellt, dass die Erbenermittlung effizient und professionell durchgeführt wird, wobei die Erben die entstehenden Kosten tragen, die zur ordnungsgemäßen Verteilung des Nachlasses erforderlich sind.

Haben Sie Fragen zur Erbenermittlung oder benötigen Unterstützung bei einer Nachlassabwicklung in Frankreich? Unser Team steht Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung:
welcome@rechtsanwalt.fr

Kontakt aufnehmen